



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Freitag, 21.10.2005

Nr. 16

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vermietung von Büro-/Praxisräumen in Amberg, Altstadt	181
Vollzug des Tierseuchengesetzes	182
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	183
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005	184
Vollzug der Wassergesetze; Plangenehmigung für die Verlegung des Krumbaches auf einer Länge von 175 m auf den Grundstücken Fl.Nr. 1000, 1005/5, 1005/2, 1005, 1005/3, 1005/4, 1007, 1007/1 1011/1, 1000/1 Gemarkung Aschach Einzelfallentscheidung gemäß Ziffer 2 des II.Teils der Anlage II zum BayWG	185

---

### Vermietung von Büro-/Praxisräumen in Amberg, Altstadt

Nachmieter gesucht für **Büroräume/Praxis**, AM-Altstadt, ca. 138 m<sup>2</sup> mit Küche, 2 WC,  
2. Stock mit Aufzug, mtl. Miete 870,00 € zuzüglich mtl. Nebenkosten 155,00 €. Mietbeginn  
01.01.2006

Kontakt: Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 10, Tel.-Nr. 09621/39163  
Schlossgraben 3, 92224 Amberg

10/12.10.2005

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und/oder Gänse ist ab dem 17. Oktober 2005 verboten.

#### **II.**

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I. wird angeordnet.

#### **III.**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **IV.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, 17.10.2005

gez.

Martina Riedl

Oberregierungsrätin

---

## **Vollzug des Tierseuchengesetzes**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt für den Landkreis Amberg-Sulzbach folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **I.**

Wer Hühner, Perlhühner, Truthühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat die Tiere in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungsvorrichtungen mit einer überstehenden dichten (wasserundurchlässigen) Abdeckung nach oben, sowie vorgelichere Seitenbegrenzungen zu halten.

#### **II.**

Wenn die Anforderungen nach Ziffer I. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht erfüllt werden können, kann der Geflügelhalter von der Verpflichtung nach Ziffer I. abweichen, soweit

1. er andere Maßnahmen zur Absonderung der Tiere vorgenommen hat und
2. er dies der zuständigen Behörde unter Beschreibung der Maßnahmen angezeigt hat und
3. die Tiere nur so gefüttert oder getränkt werden, dass die Futter- und Tränkstellen Wildvögeln nicht zugänglich sind und

4. er die Tiere mindestens monatlich tierärztlich klinisch untersuchen lässt und
5. er die Tiere seines Bestandes im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. Dezember auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen lässt, soweit er dazu nicht bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest verpflichtet ist. Die Untersuchungen sind in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung wie folgt durchzuführen:

Bei Hühnern, Truthühnern, Rebhühnern, Perlhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln sind jeweils Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und bei Gänsen und Enten jeweils Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch untersuchen zu lassen.

### III.

Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ziffer I. weitere klinische, serologische und virologische Untersuchungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

### IV.

Untersuchungen nach dieser Allgemeinverfügung sind vom Geflügelhalter zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

### V.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

### VI.

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Tierseuchengesetzes geahndet werden.

### VII.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.12.2005 außer Kraft.

Amberg, 19.10.2005  
gez.  
Armin Nentwig, Landrat

## Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanischen Streitkräfte (Manöver-Nr.: V05-247)	01.11.2005 bis 30.11.2005	nördlicher Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.10.2005

**Einwohnerzahlen am 30. Juni 2005**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat in Ergänzung zu dem Statistischen Bericht A I 1 – vj. 2/05 ein Verzeichnis der Gemeinden mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2005 übersandt.

Mit der Bekanntgabe wird noch darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 30. Juni 2005 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl. S. 72), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7 a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2005 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

**Bevölkerungsstand am 30.06.2005**

<b>09371000 Gemeinde</b>	<b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b>	<b>Oberpfalz Einwohner insgesamt</b>
09371111	Ammerthal	2.045
09371113	Auerbach i.d.OPf., Stadt	9.117
09371116	Birgland	1.815
09371118	Ebermannsdorf	2.514
09371119	Edelsfeld	2.021
09371120	Ensdorf	2.279
09371140	Etzelwang	1.522
09371121	Freihung, Markt	2.673
09371122	Freudenberg	4.219
09371123	Gebenbach	936
09371126	Hahnbach, Markt	5.217
09371127	Hirschau, Stadt	6.220
09371128	Hirschbach	1.315
09371129	Hohenburg, Markt	1.715
09371131	Illschwang	2.033
09371132	Kastl, Markt	2.655
09371135	Königstein, Markt	1.809
09371136	Kümmersbruck	10.341
09371141	Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg	2.813
09371144	Poppenricht	3.334
09371146	Rieden, Markt	2.945
09371148	Schmidmühlen, Markt	2.471
09371150	Schnaittenbach, Stadt	4.324
09371151	Sulzbach-Rosenberg, Stadt	20.702
09371154	Ursensollen	3.669
09371156	Vilseck, Stadt	6.560
09371157	Weigendorf	1.281
<b>zusammen</b>		<b>108.545</b>

31/19.10.2005

**Vollzug der Wassergesetze;  
Plangenehmigung für die Verlegung des Krumbaches auf einer Länge von 175 m auf den  
Grundstücken Fl.Nr. 1000, 1005/5, 1005/2, 1005, 1005/3, 1005/4, 1007, 1007/1 1011/1, 1000/1  
Gemarkung Aschach  
Einzelfallentscheidung gemäß Ziffer 2 des II. Teils der Anlage II zum BayWG**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck beabsichtigt auf den o. g. Grundstücken zum Schutz des Krumbaches vor hydraulischer Überlastung den Krumbach auf einer Länge von 175 m in Richtung AS 30 mit mäanderförmiger Ausbildung zu verlegen und entlang der Verlegungsstrecke Retentionsflächen zu schaffen. Der alte Bachlauf soll in Teilbereichen als Altarm erhalten bleiben. Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von Ziffer 2, II. Teil, Anlage II zum BayWG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach Art 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 20.10.2005  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet Wasserrecht